

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 26. August 1895.)

Die k. serbische Regierung hat auf 1. September nächsthin den Beitritt zum internationalen Wienervertrag vom 4. Juli 1891 über den Geldanweisungsdienst erklärt, wovon den beteiligten Staaten übungsgemäß Kenntnis gegeben worden ist.

Der Bundesrat hat ein vom engern Korporationsrat Uri gestelltes und vom dortigen Regierungsrat unterstütztes Begehren um Bewilligung eines Bundesbeitrages an Alperverbesserungen, für die ein kantonaler Beitrag nicht in Aussicht steht, abgewiesen, weil die projektierten Arbeiten in der Hauptsache in der Beseitigung von Unkräutern und in der Ansaat von guten Gräsern bestehen, derartige Arbeiten aber nicht als Bodenverbesserungsarbeiten, sondern als gewöhnliche Kulturarbeiten betrachtet werden, für welche Bundesbeiträge noch in keinem Fall gewährt worden und überhaupt nicht erhältlich sind. Dabei hat der Bundesrat die Mitteilung seines Landwirtschaftsdepartementes bestätigt, die dahin ging, daß die Bestimmung des Art. 9, Ziffer b, des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893, gestützt auf welche diese Subvention nachgesucht wurde, im Gesetze ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet worden ist, und daß der Bundesrat beschlossen habe, bis zur vollständigen Herstellung des finanziellen Gleichgewichts solche Ausnahmen nicht zuzulassen.

(Vom 30. August 1895.)

Mit Note vom 22. Mai 1895 zeigt die Regierung der Republik Paraguay dem Bundesrat den Beitritt dieses Landes zum Weltpostverein an.

Über das Kassen- und Rechnungswesen der schweizerischen Landesbibliothek wird ein Regulativ erlassen.

Mit Bundesbeschluß vom 16. August abhin (A. S. n. F. XV, 222) wurde der Bundesrat ermächtigt, einen Schießplatz im Sand bei Schönbühl als Eigentum des Bundes aus freier Hand und in den Fällen, wo die Erwerbung aus freier Hand nicht möglich ist, in Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850, und gestützt auf den Bundesbeschluß vom 28. Januar 1882, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Waffenplätzen, zu erwerben. Die mit den Eigentümern der in Frage kommenden Grundstücke geführten Unterhandlungen haben nur zum Teil zu einer Erledigung auf gutlichem Wege geführt; es muß daher eine Anzahl Grundstücke auf dem Expropriationswege erworben werden. Gestützt auf Art. 22 des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 wird beschlossen, zur Erwerbung derjenigen Grundstücke, welche nicht aus freier Hand haben gekauft werden können, das ordentliche Expropriationsverfahren gemäß Art. 10 u. ff. leg. cit. durchzuführen.

(Vom 2. September 1895.)

Nach Eintritt des Herrn Müller in den Bundesrat hat dieser die Departemente für den Rest des laufenden Jahres folgendermaßen verteilt: Das Departement des Innern hat er Herrn Bundesrat Ruffy und das Departement der Justiz und Polizei Herrn Bundesrat Müller zugeteilt. In der Stellvertretung hat er bei dem Departement des Auswärtigen, dem Justiz- und Polizei-, dem Militär-, dem Industrie- und Landwirtschafts- und dem Post- und Eisenbahndepartement Änderungen eintreten lassen. Es ergibt sich somit folgende Verteilung:

1. Departement des Auswärtigen.

Vorsteher: Herr Vizepräsident Lachenal.
 Stellvertreter: „ Bundespräsident Zemp.

2. Departement des Innern.

Vorsteher: Herr Bundesrat Ruffy
 Stellvertreter: „ „ Deucher.

3. Justiz- und Polizeidepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Müller.
 Stellvertreter: „ Bundesrat Ruffy.

4. Militärdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Frey.
 Stellvertreter: „ „ Müller.

5. Finanz- und Zolldepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Hauser.
 Stellvertreter: „ Bundesrat Frey.

6. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Deucher.
 Stellvertreter: „ Vizepräsident Lachenal.

7. Post- und Eisenbahndepartement.

Vorsteher: Herr Bundespräsident Zemp.
 Stellvertreter: „ Bundesrat Hauser.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Interlaken nach Brienz, dem rechten Seeufer entlang, vom 28. Juni 1893 angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um zwei Jahre, d. h. bis 28. Juni 1897, verlängert.

In Florenz wird ein Vizekonsulat errichtet und als Vizekonsul daselbst Herr Charles Steinhäuslin, von Sumiswald, Banquier in Florenz, ernannt.

Wahlen.

(Vom 30. August 1895.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Adjunkt des VI. Postkreises
in Aarau:

Herr Gottlieb Kielholz, von Mettau.

(Vom 2. September 1895.)

Departement des Auswärtigen.

Politische Abteilung.

Sekretär der politischen Ab-
teilung:

Herr Dr. jur. Gustav Graffina, von
Chiasso, zur Zeit Sekretär der
schweizerischen Bundeskanzlei und
Geschäftsträger ad interim der
schweiz. Gesandtschaft in Rom.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1895
Date	
Data	
Seite	860-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.